

1. Teil: Allgemeines

1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat mit der Motion von Peter Tobler „Das Baselbiet braucht ein modernes Haftpflichtrecht“ den Auftrag erhalten, ein revidiertes Haftpflichtrecht vorzulegen.

Das Gesetz für Verantwortlichkeit von Behörden und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG)¹ stammt aus dem Jahre 1851. Einige Bestimmungen sind nicht mehr zeitgemäss, einige wirkungslos. Weiterentwickelt wurde das VG in erster Linie durch Gerichtsentscheide, so dass wesentliche Haftungsgrundsätze im Gesetzestext fehlen. Eine Totalrevision des VG ist deshalb sinnvoll und notwendig.

Der Gesetzesentwurf und die Landratsvorlage sind von einer kantonalen Arbeitsgruppe erarbeitet worden.

Die Totalrevision ist von zwei Leitgedanken geprägt:

- die geltende Rechtslage ist abzubilden, und Unklarheiten sind zu beseitigen,
- kantonale Besonderheiten sind zu überprüfen und entsprechende Regelungen allenfalls zu erneuern.

In Umsetzung dieser Leitgedanken enthält der Gesetzentwurf wesentliche Neuerungen:

- Die Mitarbeitenden sind gegenüber geschädigten Personen nicht mehr persönlich haftbar: Das bisherige VG sieht eine externe Beamtenhaftung vor, die in der Schweiz einzigartig ist. Die externe Beamtenhaftung wird im Kanton Basel-Landschaft seit längerer Zeit nicht mehr angewandt. Diese Praxis soll jetzt im Haftungsgesetz festgehalten werden.
- Neben den Gemeinwesen als solchen soll das Haftungsgesetz neu auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts anwendbar sein. Damit soll die landesweit übliche Regelung übernommen werden.
- Das Haftungsgesetz soll in einigen Bereichen bewährte und bekannte Regeln des Zivilrechts übernehmen.
- Die in der Verfassung festgehaltene Haftung bei rechtmässigem Handeln wird konkretisiert und massvoll begrenzt.
- Durch den Verweis auf zivilrechtliche Bestimmungen wird der Genugtuungsanspruch gemäss Kantonsverfassung konkretisiert.
- Da in Staatshaftungsfällen die Frage der Rechtmässigkeit staatlichen Handelns im Vordergrund steht, werden Forderungen von Privaten gegen den Staat vom Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, beurteilt.
- Das Gesetz ist klar und übersichtlich strukturiert. Alle wesentlichen Merkmale der Staatshaftung sind darin abgebildet.

Die Haftung des Kantons und der Gemeinden wird durch vorliegende Totalrevision weder ausgeweitet noch stark eingeschränkt.

¹ SGS 105, GS 5.194, vom 25. November 1851, in Kraft seit 25. November 1851.